

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

_____ Kiel

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, 159/19

gegen

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht
_____ ohne mündliche Verhandlung am 21. Oktober 2019 beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird einstweilen unter dem Vorbehalt der Rückforderung verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen für den Erwerb eines Laptops in Höhe von 350 € zu erbringen, wobei die Antragstellerin die Anschaffungskosten nach Erwerb dem Antragsgegner unverzüglich nachzuweisen und einen ggf. überzahlten Betrag an den Antragsgegner zurück zu zahlen hat. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 2. Der Antragsgegner erstattet der Antragstellerin 1/3 ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten.**

Gründe

Der am 8. Oktober 2019 gestellte und am 10. Oktober 2019 modifizierte Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner vorläufig sowie vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, ihr weitere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Anschaffung eines Laptops in Höhe von 600 € zu gewähren,

hat in der Sache teilweise Erfolg. Er ist in Höhe von 350 € begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). Dabei hat das Gericht die Belange der Öffentlichkeit und des Antragstellers miteinander abzuwägen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs teilweise glaubhaft gemacht. Sie hat im Rahmen der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung einen Anspruch auf Gewährung eines einmaligen Mehrbedarfes für die Anschaffung eines Laptops in Höhe von 350 €.

Der Anspruch folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit ein im Einzelfall unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Die

Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn er nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten gedeckt werden kann und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Die Anschaffung eines Laptops ist ausweislich der Bescheinigung des RBZ am Königsweg - Regionales Berufsbildungszentrum - vom 14. August 2019 unabweisbar. Er wird von der Schule für den Unterricht und die Anfertigung der Hausaufgaben gefordert. Die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Antragstellerin gedeckt. Sie weichen ihrer Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab. Dies ergibt sich schon daraus, dass für Datenverarbeitungsgeräte und Software im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017 (RBEG 2017) für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren lediglich 2,28 € monatlich veranschlagt werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. Januar 2019 – L 6 AS 238/18 B ER unter Verweis auf BT– Drucksache 18/9984, S. 66). Der Bedarf ist auch nicht anderweitig gedeckt. Die Antragstellerin kann nicht darauf verwiesen werden, den Betrag aus dem Regelbedarf anzusparen. Auch kann sie nicht auf eine Finanzierung über einen Ratenkauf verwiesen werden. Denn derzeit werden von der Bedarfsgemeinschaft monatlich 25 € an die Bundesagentur für Arbeit und insgesamt 48 € für einen geleasteten Kühlschrank und einen geleasteten Fernseher gezahlt.

Die Kosten für den Laptop sind auch nicht aus Leistungen für Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 S. 1 SGB II bestreitbar. Diese Leistungen werden zweimal jährlich in Höhe von 70 € bzw. 30 € als Pauschale gewährt, wobei der Pauschalbetrag insbesondere der Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf wie Füller, Kugelschreiber, Stifte u.a. (vgl. BT–Drucksache 17/3040, Seite 104 ff.) umfasst. Auch die Kosten eines Taschenrechners sind aus dieser Pauschale zu bestreiten. Kosten für höherwertige elektronische Geräte hat der Gesetzgeber dagegen nicht berücksichtigt. Vielmehr ist er davon ausgegangen, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 3 S. 1 SGB II die notwendige Bildungsteilhabe sichern (vgl. BT–Drucksache 17/3404, Seite 105). Dies ist allerdings nicht mehr der Fall.

Der unabweisbare Bedarf des Antragstellers zu 2 ist auch ein laufender Bedarf. Insoweit sind immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend (vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 – B 4 AS 27/14 R –, zit. n. juris). Ein laufender Bedarf liegt jedenfalls vor, wenn er in den Bewilligungsabschnitten bzw. in nachfolgenden Bewilligungsabschnitten wiederholt auftritt. Der Laptop wird zwar nur einmal bezahlt, er erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf, nämlich den, sachgerecht eine Schule besuchen, gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen und die Hausaufgaben erledigen zu können, ohne gegenüber Mitschülern benachteiligt zu sein. Die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II scheidet dabei aus, weil die Kosten für einen Laptop zur schulischen Nutzung nicht aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind. Die Kammer folgt dabei der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen

Landessozialgerichts aus seinem Beschluss vom 11. Januar 2019 (L 6 AS 238/18 B ER). Hinsichtlich der Kosten berücksichtigt die Kammer jedoch nicht den mit 600 € bezifferten Betrag, den auch das SG Gotha in einem Beschluss vom 17. August 2018 (S 26 AS 3971/17) herangezogen hat. Ausreichend sind insoweit insgesamt 350 €. Dieser Betrag orientiert sich an einer vorgenommenen eigenen Internetrecherche der Kammer. Zu diesem Preis kann ein ausreichend leistungsfähiger Laptop neu oder gebraucht und zusätzlich ein Drucker erworben werden. Ein solcher wurde zwar nicht ausdrücklich beantragt, jedoch ergibt sich aus den Erläuterungen der Antragstellerin zur beantragten Leistungshöhe, dass sie auch einen solchen anschaffen muss und möchte. Der Betrag von 350 € ist ausschließlich für die genannte Anschaffung zu verwenden. Die Antragstellerin hat dies dem Antragsgegner nach dem Kauf zügig nachzuweisen und einen gegebenenfalls eingetretenen Überzahlungsbetrag an diesen zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin hat auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Denn der Laptop ist für den Besuch des beruflichen Gymnasiums zwingend erforderlich. Die Antragstellerin hat zurzeit keine andere Möglichkeit zur Beschaffung eines solchen.

Die Entscheidung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall einer anderweitigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens. Dabei wird berücksichtigt, dass sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zunächst auch gegen das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde richtete.

Die Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 40. Kammer _____
Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 21.10.2019

_____, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle